

Allgemeine Hinweise

Gründung im Kalenderjahr 2023

Im Kalenderjahr 2023 gegründete Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die das erste Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2024 abschliessen, haben eine Steuererklärung 2024 für die Steuerperiode vom Beginn der Steuerpflicht (Datum des Handelsregistereintrages) bis zum Ende des Geschäftsjahres (längstens 31. Dezember 2024) einzureichen.

Gründung im Kalenderjahr 2024

Bei Gründung im Kalenderjahr 2024 muss eine Steuererklärung 2024 eingereicht werden, sofern das erste Geschäftsjahr spätestens am 31.12.2024 endet. Wird das erste Geschäftsjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 2025 abgeschlossen, ist das Ergebnis der ersten Geschäftsperiode erst mit der Steuererklärung 2025 zu deklarieren. In diesem Fall bitten wir um Rücksendung der Steuerformulare 2024 mit dem entsprechenden Hinweis.

Zuzug/Wegzug

Verlegt eine Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, bleibt sie in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgedehnt (Artikel 22 StHG). In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt.

Gesellschaften mit Beteiligungen

Für die steuerliche Behandlung von Gesellschaften mit Beteiligungen nach § 67 StG wird auf das Formular «Angaben über Beteiligungen» mit Wegleitung verwiesen.

Jahresrechnung

Die der Steuererklärung zugrunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes zu erstellen (Artikel 957 ff. OR).

Verrechnungssteuer

Die zulasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden. Das erforderliche Antragsformular 25 kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bezogen werden. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Wir verweisen auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Rückforderbare ausländische Quellensteuern

Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Die entsprechenden Antragsformulare (DA-2 für Dividenden und Zinsen sowie DA-3 für Lizenzgebühren) finden Sie auf unserer Homepage. Für die Beiträge der Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, das heisst, sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen. Der Antrag ist für das Jahr der Ertragsverbuchung zu stellen. Die entrichtete (zukünftige) ausländische Quellensteuer muss belegt werden können.

Elektronische Steuererklärung eTax.zug

Mit der Steuerklärungssoftware eTax.zug für juristische Personen können Sie leicht und sicher die Steuererklärung ausfüllen und ausgedruckt einreichen. Zudem können Sie mittels eFiling die Steuererklärung inklusive aller Beilagen elektronisch einfach, bequem und sicher einreichen. Die Steuerklärungssoftware steht Ihnen als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Fristerstreckung

Ihr Fristerstreckungsgesuch können Sie auf unserer Homepage online erfassen und direkt eine Bestätigung für Ihre Akten ausdrucken. Eine Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung 2024 ist längstens bis am 30. Juni 2026 möglich.

Reingewinn

Ziffer 1

Reingewinn/Verlust

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Gemäss § 76 Absatz 3 StG respektive Artikel 79 Absatz 3 DBG ist in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ein Geschäftsabschluss zu erstellen.

Ziffer 2.1

Abschreibungen allgemein

Für die Abschreibungen ist das Merkblatt A1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung bezogen werden kann. Sofortabschreibungen auf dem laufend zu ersetzenden, abnutzbaren beweglichen Betriebsvermögen (Mobiliar, Einrichtungen, EDV, Fahrzeuge, Maschinen und Apparate usw.) sind auf das Jahr der Anschaffung beschränkt. Keine Sofortabschreibungen sind auf Bilanzpositionen wie Immobilien, Beteiligungen/Wertschriften, Immaterialgüterrechte einschliesslich Goodwill möglich. Die Sofortabschreibung hat vollständig auf den Bilanzwert von 1 Franken (pro memoria) zu erfolgen. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Abschreibung auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 5). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbeitrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Rückstellungen allgemein

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten zum Beispiel solche für zukünftige Aufwendungen, Investitionen oder Eigenversicherungen.

Ferner ist die steuerwirksame Bildung einer Rückstellung für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10% des steuerbaren Reingewinnes zulässig, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben.

Geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen sind aus steuerrechtlicher Sicht erfolgswirksam aufzulösen. Soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind, hat eine Korrektur in der Steuererklärung zu erfolgen. Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital (Ziffer 11.09–11.12) erforderlich.

Ziffer 2.2

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen (zum Beispiel Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie diejenigen Beträge übersteigen, welche unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten vergütet worden wären, usw.);
- Aufwendungen für private Bedürfnisse der Gesellschafter oder Genossenschafter (zum Beispiel private Fahrzeug- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.).

Gewinnvorwegnahme

Unterpreiseliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahme). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahme fallen u.a. folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
- unentgeltliche Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch;
- zu geringe Entschädigung für Dienstleistungen;
- ungenügende Entschädigung für die private Benützung von Geschäftsfahrzeugen und anderen Geschäftseinrichtungen;
- Privatanteile an Geschäftsspesen.

Die Höhe der Gewinnvorwegnahme entspricht der Differenz zwischen dem gegenüber unbeteiligten Dritten erzielbaren marktmässigen Entgelt und der tatsächlich erfolgten Vergütung.

Ziffer 2.3

Zinsen

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 12) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Ziffer 2.4

Verdeckte Kapitaleinlagen

Verdeckte Kapitaleinlagen gegenüber massgeblichen Beteiligungen sind grundsätzlich aktivierungspflichtige Anschaffungskosten und führen bei der Muttergesellschaft zu einer Besteuerung der auf die Tochtergesellschaft übertragenen stillen Reserven und zu einer entsprechenden Erhöhung des Gewinnsteuerwertes und der Gestehungskosten der Beteiligung.

Folgende Tatbestände gelten u.a. als verdeckte Kapitaleinlagen:

- Übernahme von Aufwendungen (Vorteilzuwendungen) oder Gewinnverzicht gegenüber der Tochtergesellschaft;
- Übertragung von Aktiven und Passiven mit stillen Reserven auf die Tochtergesellschaft. Vorbehalten bleiben steuerneutrale Umstrukturierungstatbestände gemäss Kreisschreiben Nr. 5 vom 1.6.2004.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital (Ziffer 11.09–11.12) erforderlich.

Ziffer 2.5

Buchgewinne aus Höherbewertung

Zur Beseitigung einer Unterbilanz dürfen gemäss Aktienrecht (Artikel 670 OR) Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbeitrag ist direkt dem Konto «Aufwertungsreserve» (Ziffer 11.3 Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven) gutzuschreiben. Steuerrechtlich bilden solche Buchgewinne jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Liquidationsgewinne

Steuerrechtlich ist die Verlegung des Sitzes oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland der Liquidation gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei beiden Tatbeständen bildet die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem niedrigeren Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Freiwillige Geldleistungen

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sind im Ausmass von 20% des steuerbaren Reingewinnes abziehbar.

Ziffer 3.1

Auflösung versteuerter Reserven

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen sind bereits als Gewinn versteuert worden. Soweit diese stillen Reserven in der Steuerperiode erfolgswirksam aufgelöst werden, muss diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden. Im Umfang der in der Steuererklärung vorgenommenen Abzüge sind auch die versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu reduzieren (Ziffer 11.09–11.12).

Nachholung aufgerechneter Abschreibungen

Abschreibungen und Rückstellungen, welche in Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet besteuert worden sind (Ziffer 2.1), sich in der laufenden Steuerperiode aber als begründet erweisen, können im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden. Im gleichen Umfang hat auch eine Reduktion der versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu erfolgen (Ziffer 11.09 – 11.12).

Ziffer 3.2

Wertberichtigung verdeckter Kapitaleinlagen

Als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (siehe Ziffer 2.4) können, sofern ein begründeter Abschreibungsbedarf vorliegt, korrigiert werden. Die Gestehungskosten bleiben jedoch unverändert. Im Umfang des Abzuges ist auch eine Reduktion der versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital (Ziffer 11.09 – 11.12) erforderlich.

Ziffer 5

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2024 (Ziffer 4) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2017–2023) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 6.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Der Steuererklärung ist ein detaillierter Ausscheidungsvorschlag beizulegen. Im Falle von Betriebsstätten im Ausland sind auch Betriebsstättenabschlüsse einzureichen. Für die Steuerausscheidung finden Sie auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «juristische Personen» ein entsprechendes Formular.

Ziffer 8.1

Abzug Forschung und Entwicklung

Für in der Schweiz angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können maximal 50% abgezogen werden, sofern die F&E-Tätigkeiten kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Gewinnung von neuen Erkenntnissen (neuartig)
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend (schöpferisch)
- Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (ungewiss)
- Einem Plan folgend und budgetiert (systematisch)
- Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (übertragbar und/oder reproduzierbar)

Falls der Wirkungsort im Inland liegt (zwingende Voraussetzung), so ist ein erhöhter Abzug zulässig auf:

- dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Ziffer 8.2

Statuswechsel mit Step-Up-Lösung vor Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)

Gewinnsteuer im Zeitpunkt der Aufdeckung

Die Aufdeckung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote ist steuerneutral ohne Gewinnsteuerfolgen möglich. Die Aufdeckung hat spätestens mit der Steuererklärung 2020 zu erfolgen. Werden sämtliche stillen Reserven aufgedeckt, so erfolgt eine Besteuerung im Umfang der bisher steuerbaren Quote. Die aufgedeckten Reserven sind in der Steuerbilanz als «versteuerte stille Reserven» (Ziffer 11.9–11.12) zu führen.

Gewinnsteuer in den Folgejahren

Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der STAF können aufgedeckte stille Reserven abgeschrieben werden. Die Bilanzposition «versteuerte stille Reserven» (Ziffer 11.9 – 11.12) der Steuerbilanz ist um den Abschreibungsbetrag zu reduzieren. Soweit die Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt hin steuerneutral aufzulösen.

Ziffer 8.3

Abzug Patentbox

Gemäss § 59a StG können Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, mit einer Ermässigung von 90% in die Gewinnsteuerbemessungsbasis einbezogen werden. Um von der Patentbox profitieren zu können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss ein Patent oder ein vergleichbares Recht vorhanden sein
2. Aus dem Patent/vergleichbaren Recht müssen Gewinne resultieren
3. Es muss genügend Substanz (Nexusquotient) vorhanden sein, d.h. die F&E-Aufwendungen müssen durch die steuerpflichtige Person selbst, Konzerngesellschaften im Inland oder Dritte im In- und Ausland, durchgeführt worden sein.

Zu beachten ist, dass bei Eintritt in die Patentbox über den bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen ist. Statt einer Sofortabrechnung besteht in diesem Zusammenhang im Kanton Zug auch die Möglichkeit einer Verrechnung der früheren F&E-Aufwendungen mit künftigen Patentbox-Erträgen.

Ziffer 8.4

Entlastungsbegrenzung

Es gilt zu beachten, dass gemäss § 60b StG die Entlastung aus sämtlichen STAF-Massnahmen maximal 70% betragen darf. Somit werden kantonal in jedem Fall mindestens 30% des Gewinns besteuert.

Ziffer 9.1 / Ziffer 9.2

Statuswechsel mit Sondersatzlösung per Inkrafttreten der STAF (1. Januar 2020)

Die Höhe der geltend gemachten stillen Reserven ist von der kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festzusetzen. Dabei ist die Feststellung von stillen Reserven im Umfang der kantonal bisher nicht besteuerten Quote ohne Gewinnsteuerfolgen möglich.

Soweit mittels Verfügung festgehaltene stille Reserven bis spätestens 31.12.2024 realisiert werden, soll für den realisierten Betrag ein reduzierter Satz zur Anwendung kommen. Im Umfang der bisherigen Auslandsquote erfolgt eine Besteuerung mit dem Sondersatz. Der einfache Sondersatz beträgt 0,8% für das Jahr 2020, 1,0% für das Jahr 2021, 1,2% für das Jahr 2022, 1,4% für das Jahr 2023 und 1,6% für das Jahr 2024.

Eigenkapital

Vorbemerkung

Das steuerbare Kapital für die Kantonalen Steuern ist massgebend für die Festsetzung der Kapitalsteuer. Anzugeben ist der Stand am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach Gewinnverwendung.

Ziffer 11

Einbezahltes Kapital

Kapitalgesellschaften haben hier das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene, einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben. Genossenschaften haben das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 11 leer zu lassen). Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen stammt.

Ziffer 11.1

Reserven aus Kapitaleinlagen

Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, für die das Kapitaleinlageprinzip geltend gemacht wird, sind hier offen auszuweisen. Für die Prüfung von Zuweisungen an die und Entnahmen aus der Reserve von Kapitaleinlagen ist ausschliesslich die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Ziffer 11.3

Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven

Hierunter fallen nebst der Zuweisung aus dem Jahresgewinn (Artikel 671 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 OR) auch die separate Aufwertungsreserve (Artikel 670 Abs. 1 OR).

Ziffer 11.4

Reserven für eigene Aktien

Die Gesellschaft hat für ihre Aktien welche durch eine von ihr beherrschten Tochtergesellschaft gehalten werden, eine gesonderte Reserve auszuweisen (Artikel 659b OR).

Ziffer 11.9 – 11.12

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 12

Verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.3 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Ziffer 13.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuscheiden.

Ziffer 13.2

Änderungen der Bemessungsgrundlagen STAF

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 StG und auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 59a StG sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2% in die Bemessung eingezogen.

Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer

Kantonale Steuern

Die Gewinnsteuer beträgt 3,5% multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Die Kapitalsteuer beträgt 0,5‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss soweit die Steuerleistung (Gewinn- und Kapitalsteuer) die Höhe der Mindeststeuer nicht erreicht.

Direkte Bundessteuer

Der Steuersatz für die Steuer auf dem Reingewinn beträgt 8,5%.

Steuerberechnung

Die Steuerberechnung kann auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «Steuerrechner» vorgenommen werden.

Folgen bei Nichteinreichen der Steuererklärung

Ermessenseinschätzung

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreichen, werden nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen können die Steuerpflichtigen nur im Falle offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

Die Steuerpflichtigen können ausserdem wegen Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse belegt werden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Verletzung von Verfahrenspflichten

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilage trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen bis zu 10 000 Franken belegt werden.

Steuerhinterziehung

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Steuerbetrug

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.